

Rahmenvereinbarung
zwischen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
und dem Landesmusikrat Bremen

Für den Menschen ist Musik Teil seiner täglichen Erfahrung. Sich auf Musik einzulassen, sie zu gestalten, Musik öffentlich zu präsentieren und sie als Teil eigener Reflexion zu erfahren ist wesentlich für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Musizieren – insbesondere in Gemeinschaft – wirkt sich positiv auf die Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenz aus.

Als Ausdruck der gemeinsam getragenen Verantwortung für die Bildungs- und Zukunftschancen unserer Kinder und Jugendlichen fördern die Vertragspartner die systematische Zusammenarbeit des Landesmusikrates und seiner Mitgliedsorganisationen mit Schulen im Lande Bremen.

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit bezieht den Landesmusikrat Bremen und seine Mitgliedsorganisationen bei der Gestaltung von Kooperationen im Bereich von Musikangeboten an öffentlichen Schulen - insbesondere an Ganztagschulen - ein.

Der Landesmusikrat Bremen setzt sein umfangreiches Musikwissen vor allem im Bereich Instrumentalunterricht, Chorarbeit, rhythmische Erziehung sowie Orchester- und Ensemblespiel bei der Gestaltung von Kooperationen mit Schulen ein.

Für die Umsetzung von Kooperationen gelten folgende Grundstrukturen:

1. Diese Rahmenvereinbarung ist die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und dem Landesmusikrat Bremen mit seinen angeschlossenen Mitgliedsorganisationen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die unterrichts-ergänzenden und außerunterrichtlichen Musikangebote nicht den Musikunterricht nach Stundentafel ersetzen.
2. Vorrangig anzustreben sind Kooperationen zwischen den Schulen und Mitgliedsorganisationen des Landesmusikrates in den jeweiligen Stadtteilen von Bremen und Bremerhaven.
3. Kooperationsverträge über die Durchführung von Musikangeboten werden direkt zwischen der einzelnen Schule und der jeweiligen Mitgliedsorganisation abgeschlossen. In diesen Verträgen verständigen sich die Vertragspartner schriftlich über die Rahmenbedingungen wie Zeiten, Inhalte und Vergütungen. Organisatorische Absprachen werden nach Maßgabe der räumlichen und fachlichen Ressourcen ebenfalls zwischen den Partnern direkt getroffen.

4. Musikpädagoginnen und -pädagogen, die diese Angebote durchführen, müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung und pädagogische Kompetenzen im Umgang mit heterogenen Lerngruppen verfügen. Im Sinne einer Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtet sich die jeweils beteiligte Organisation des Landesmusikrates, bei den eingesetzten Lehrkräften auf eine regelmäßige Teilnahme an relevanten internen und externen Fortbildungsveranstaltungen zu achten.
5. Unterrichtsergänzende Angebote im Rahmen des Musikunterrichts und außerunterrichtliche Angebote im Ganztagsbereich von öffentlichen Schulen sind schulische Veranstaltungen. Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler ist über die Unfallkasse Bremen gewährleistet.
6. Die Kooperation einer Schule und einer Mitgliedsorganisation des Landesmusikrates als Vertragspartner wird in den jeweiligen Leitbildern und im Schulprogramm benannt.

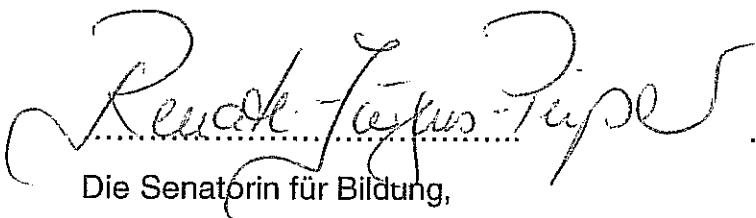
Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31.07.2014.

Sie verlängert sich automatisch um zwei Jahre, falls nicht einer der Partner drei Monate vorher kündigt oder veränderte Gegebenheiten eine Anpassung verlangen.

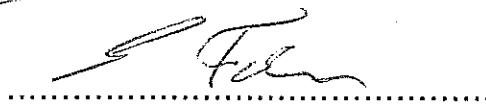
Die Vertragspartner vereinbaren einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung.

Die Rahmenvereinbarung wird den öffentlichen Schulen im Lande Bremen zugeleitet.

Bremen den 11.04.2012



Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit



Landesmusikrat Bremen